

Zusammenfassung des §9 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) „Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten“

§ 9 DSGVO – Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten

Die Verarbeitung personenbezogener Daten, aus denen **sensible Informationen** hervorgehen — z. B.

- rassistische und ethnische Herkunft,
- politische Meinungen,
- religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen,
- Gewerkschaftszugehörigkeit,
- genetische Daten,
- biometrische Daten zur eindeutigen Identifizierung,
- **Gesundheitsdaten,**
- Daten zum Sexualleben oder zur sexuellen Orientierung — sind grundsätzlich *verboten*.

Ausnahmen vom Verbot bestehen, wenn z. B.:

- a. **die betroffene Person ausdrücklich und für bestimmte Zwecke eingewilligt hat,**
- b. die Verarbeitung für Rechte aus dem Arbeits-, Sozial- oder Sozialschutzrecht erforderlich ist,
- c. sie zum Schutz lebenswichtiger Interessen der betroffenen Person oder einer anderen Person erforderlich ist (wenn Einwilligung nicht möglich ist),
- d. die Daten von gemeinnützigen Organisationen im Rahmen ihrer Tätigkeit verarbeitet werden und nicht ohne Einwilligung weitergegeben werden,
- e. die betroffene Person die Daten *offensichtlich selbst öffentlich gemacht* hat,
- f. die Verarbeitung zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen oder für gerichtliche Tätigkeiten erforderlich ist,
- g. sie für Zwecke der öffentlichen Gesundheit (z. B. Schutz vor schweren grenzüberschreitenden Gesundheitsgefahren) erforderlich ist,
- h. sie für Zwecke der Gesundheitsvorsorge, Arbeitsmedizin oder Behandlung im Gesundheits- oder Sozialbereich notwendig ist, usw.
(weitere Fallgruppen sind in § 9 Abs. 2 lit. a-j aufgelistet).

Kurz erklärt: § 9 DSGVO verbietet grundsätzlich die Verarbeitung besonders sensibler personenbezogener Daten — außer, es trifft eine der konkret benannten Ausnahmen zu.